

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2021 (AGB)

Für alle Geschäftsvorgänge, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Geschäfts- und Mietbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende Bedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit und werden hiermit widersprochen. Uns erteilte Aufträge, auch bei fernmündlicher Übermittlung, mittels Fax oder per E-Mail sind für den Auftraggeber bindend, für uns jedoch erst nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Der Umfang unserer Leistungen ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Werden danach weitere Leistungen in Auftrag gegeben, führen wir diese nur aus, wenn wir sie ebenfalls bestätigen. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Telefax oder E-Mail genügt dem Erfordernis der Schriftform.

Allgemeines

§1: Der Mieter erwirbt keinerlei Eigentumsrechte an den Mietgeräten der ASC MEDIA Veranstaltungstechnik.

§2: Nebenabreden bedürfen der Schriftform und ergänzen die AGB.

§3: Bestellungen sind für den Kunden verbindlich. Alle Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Fracht, Porto, Zoll, Steuern und sonstige Nebenkosten berechnen wir nach dem Stand zum Zeitpunkt der Bestellung gesondert.

Haftung & Versicherung

§4: Unsere Mietgeräte sind nicht versichert. Eine Versicherung unseres Equipment für die Laufzeit einer Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauezeit wird dem Kunden empfohlen. Bei Verlust durch Diebstahl, Beschädigung, oder weitere Schäden an den Geräten haftet der Mieter mit 100% des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes – auch wenn es zu keiner direkten Schadensübernahme einer Veranstaltungsversicherung kommt.

Mietzeit

§5: Die Mietzeit beginnt mit der Auslieferung bzw. Bereitstellung am Lager zum vereinbarten Liefer- bzw. Abholtermin und endet mit der Rückgabe an das Lager, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Wird die vereinbarte Mietzeit ohne Einverständnis überschritten, so berechnen wir jeden weiteren Tag zum vollen Einsatz. Sofern durch die nicht vereinbarungsgemäße Rücklieferung dem Vermieter nachweislich Schaden entsteht, ist vom Mieter darüber hinaus Schadenersatz zu leisten.

Sonstige Bedingungen

§6: Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Für das Personal sind Parkplätze zur Verfügung zu stellen/ zu reservieren bzw. Einfahrerlaubnisse zu beantragen. Personal von ASC Media Veranstaltungstechnik ist freien Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren. Für Verpflegung (Essen, Getränke je Mitarbeiter) sorgt der Veranstalter vor, während und nach der Veranstaltung kostenfrei. Bei Abweichung kann eine Verzehrpauschale in Höhe von 20,00 Euro pro Mitarbeiter dem Kunden im Nachgang berechnet werden.

Rücktritt / Kündigung

§7: Wird ein Auftrag weniger als 14 Tage vor Mietbeginn vom Mieter storniert, kann der Vermieter eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro und für die notwendige Vorbereitung der Mietgeräte ein prozentualen Anteil des vereinbarten Gesamtmietpreises verlangen. Versäumt der Mieter, einen Auftrag rechtzeitig schriftlich zu stornieren, ist der Vermieter berechtigt, den vollen vereinbarten Mietpreis zu berechnen. Im Regelfall berechnen wir:
- bei einer Absage ab 14 Tage vor dem geplanten Aufbautermin: 50 %,
- bei einer Absage ab 7 Tage vor dem geplanten Aufbautermin: 75 % und
- bei einer Absage ab 1 Tage vor dem geplanten Aufbautermin 100 % des vereinbarten Betrages.

Gebrauch & Umgang

§8: Der Mieter verpflichtet sich, die entliehenen Geräte ordnungsgemäß zu behandeln und sichert uns zu, die gemieteten Gegenstände in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben und sie nur von entsprechend fachlich eingewiesenem Personal transportieren, aufbauen und bedienen zu lassen. Unsere Anweisungen bezüglich der Mietgeräte und Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden, es sei denn, dass wir die Lieferung mit eigenen Transportmitteln selbst vornehmen.

§9: Der Mieter verpflichtet sich, über den beabsichtigten Verwendungszweck genauestes und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben, unsere Mietgeräte vor jeglichen Zugriffen Dritter zu schützen und uns sofort telefonisch und schriftlich unterrichten, falls etwa Dritte Zugriff nehmen sollten. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen zum Schutze unserer Eigentums- / Besitzrechte trägt der Mieter. Das gleiche gilt für den Schaden, der uns durch Ausfall unserer Geräte aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Mieter entsteht.

§10:Bei Freiluftveranstaltungen müssen die Mietgeräte geeignet überdacht werden.

§11:Eine Weitervermietung unserer Mietgeräte ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet.

§12:Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung unserer Mietgeräte ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt. Der Mieter ermächtigt uns, unter Verzicht auf sein Hausrecht, zur Wiedererlangung unseres Eigentums jeden Raum zu betreten, in dem die gemieteten Geräte lagern. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grunde, steht dem Mieter nicht zu.

§13:Die Übernahme der Mietgeräte durch den Mieter gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustandes. Für später auftretende Schäden und damit verbundenen Folgen übernimmt der Vermieter keine Haftung. Stark verschmutzt zurückgebrachte Mietgeräte werden auf Kosten des Mieters gereinigt.

Stromversorgung

§14:Für die notwendige Stromversorgung hat der Mieter zu sorgen. Der Mieter trägt die Haftung für die vom Vermieter vorgegebene Stromversorgung. (Siehe Anmerkung auf Ihre Veranstaltung am Ende der AGB)

Schäden & Ausfälle

§15:Bei der Rückgabe durch den Mieter werden unsere Mietgeräte im Beisein des Mieters sofort eingehend auf Schäden geprüft und diese ggf. angezeigt. Bei Abholung unserer Mietgeräte am Veranstaltungsort durch unsere Mitarbeiter, hat uns der Mieter Gelegenheit zu geben, unsere Mietgeräte auf Schäden zu überprüfen, andernfalls bestätigt der Vermieter nicht, dass diese einwandfrei übernommen wurden.

§16:Für alle Schäden an unseren Mietgeräten oder Personen, die durch unsachgemäße oder grob fahrlässige Behandlung während der Mietdauer verursacht werden, haftet der Mieter in voller Höhe. Dazu zählen auch Schäden durch Blitzschlag, Überspannung oder Schäden, die z. B. durch Dritte oder Gäste verursacht werden, die nicht oder nicht mehr ermittelt werden können.

§17:Bei Ausfall eines oder mehrerer Mietgeräte hat der Mieter dem Vermieter dies unverzüglich während der Veranstaltung anzuzeigen. Wir werden nach Kenntnisnahme kurzfristig versuchen, das oder die betreffenden Geräte instand zusetzen oder entsprechend auszutauschen, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Einsatzfahrten aufgrund Ausfällen können je nach Zeitaufwand nach dem regulären Stundensatz nachberechnet werden.

Ein unverschuldet ausgefallenes Gerät wird nicht berechnet, wenn es von uns nicht ersetzt werden kann. Für ein etwaiges Nichtfunktionieren unserer Mietgeräte nach einer Koppelung mit nicht von uns gestellten Geräten seitens des Kunden, haften wir unter keinen Umständen.

§18: Eigenmächtige Reparaturingriffe und -versuche an unseren Geräten sind untersagt. Bei Zuwiderhandlung trägt der Mieter die Reparaturkosten in voller Höhe. Bei Schadensanzeigen nach der Veranstaltung kann der Mieter keine Mietminderungsansprüche mehr stellen. Mietminderungsansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn uns der Mieter angemessene Zeit und Gelegenheit verweigert, den oder die Mängel zu beseitigen oder wenn sich herausstellt, dass der Ausfall unserer Mietgeräte z. B. auf Überlastung, einen Stromausfall, eine zu gering ausgelegte Stromversorgung oder durch unsachgemäße Eingriffe vom Mieter oder von Dritten zurückzuführen ist. In diesem Fall sind wir berechtigt, zu den ggf. anfallenden Reparaturkosten der Mietgeräte, eine Servicepauschale inkl. Anfahrt und MwSt. von 100,00 Euro zu berechnen.

§19:Schadenersatzansprüche jeglicher Art an den Vermieter sind ausgeschlossen, auch wenn, z. B. durch Ausfall eines Mietgerätes, die Veranstaltung nicht fortgesetzt werden kann. Dem Mieter obliegt in jedem Fall die Darlegungs- und Beweispflicht für Schadensgrund und -höhe.

Zusatz

§20: Preisänderungen behalten wir uns in dem Umfang vor, wenn sich bis zur Ausführung des Auftrages Rohstoffpreise, Löhne, Transportkosten, Steuersätze oder sonstige Kostenfaktoren mit unmittelbarer Auswirkung auf unsere Kalkulation ändern und die Ausführung des Auftrages seit Abschluss des Vertrages später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

Zahlung & Zahlungsverzug

§21:Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzüge zu zahlen.

§22:Im Falle von Zahlungsverzug (14 Tage nach Rechnungsstellung) werden Verzugszinsen dem Kunden berechnet.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Ingolstadt, auch dann wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages unberührt.